

Höchste Zeit!

Nur noch wenige Wochen bleiben bis zum Ende der einjährigen Übergangs- und Meldefrist, die uns die Novelle des Waffenrechts lässt. Es ist also höchste Zeit, den eigenen Waffenschrank einmal kritisch zu durchforsten. Denn was da möglicherweise seit Jahren schlummert, könnte plötzlich durch das neue Waffenrecht zu einem meldepflichtigen Waffenteil geworden sein und wer nicht bei einer eventuellen künftigen Kontrolle seines Waffenschanks durch die Behörde riskieren will, negativ aufzufallen oder gar die waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu verlieren, muss jetzt handeln.

Daher kann grundsätzlich und erst recht bei Zweifelsfällen das gemeinsam vom DJV (jagdverband.de) und Forum Waffenrecht (fwr.de) entwickelte „Frage-Antwort-Papier Novelle Waffenrecht“ in seiner aktuellen Version vom 01.02.2021 nur dringend empfohlen werden. Es enthält Klarstellungen zu den Themen Schalldämpfer, Nachsichtvorsatz- und Nachsichtaufsatzgeräte, Magazin (Erwerb nach dem Stichtag 13.06.2017), Zuverlässigkeit, Waffenverbotszonen, wesentliche Waffenteile, Anzeigepflichten und NWR-ID. Für eventuelle Fragen sind die E-Mail-Kontakte f.v.massow@jagdverband.de und info@fwr.de angegeben. Der nachfolgende Text ist diesem Papier entnommen.

Wesentliche Waffenteile

Es werden jetzt weitere Teile von Waffen „wesentlich“, werden also rechtlich waffengleich behandelt. Welche sind das?

Bisher waren nur Lauf, Verschluss und bei Kurzwaffen das Griffstück „wesentliche Teile“. Jetzt werden auch Gehäuseteile und der Verschlussträger „wesentlich“ im Sinne des Waffengesetzes.

Was bedeutet das für Waffenbesitzer?

Zunächst einmal überhaupt nichts, solange es Teile einer Komplettwaffe sind. Hier muss nichts nachträglich gemeldet oder eingetragen werden. **Sind aber überzählige Teile, zusätzliche Gehäuse oder Verschlussträger im Besitz, die bisher waffenrechtlich nicht beachtlich waren, müssen diese bis zum 1. September 2021 in die Waffenbesitzkarte eingetragen sein.** Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums muss hierfür jeweils ein Bedürfnis geltend gemacht werden. Alternativ können diese Überschussteile natürlich auch beispielsweise bei der Waffenbehörde oder Polizei abgegeben werden.

Welche konkreten Waffenteile sind betroffen?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Es gibt erste technische Vorgaben des BKA, was genau zukünftig als „wesentliches Waffenteil“ anzusehen ist. Zudem hängt dies natürlich auch von den unterschiedlichen Waffenkonstruktionen ab. Hier sind noch viele Fragen zu klären. Bei klassischen Jagdwaffen wie Kipplaufbüchsen oder Repetierern wird sich wohl nicht allzu viel ändern.

Besonderheiten gibt es aber bei modularen Jagdwaffen, wie zum Beispiel Blaser R8 und R93. Der Systemkasten ist wesentliches Waffenteil und hier muss der Altbestand nachgemeldet werden, wenn er nicht Bestandteil einer kompletten Waffe ist. Das Zusammensetzen dieser Teile durch den Jäger ist kein erlaubnispflichtiges "Herstellen" im Sinne des Gesetzes.

Auch das Bundeskriminalamt (BKA) hat sein Merkblatt „Wesentliche Teile im neuen Waffengesetz – Leitfaden 2.0“ mit Erscheinungsdatum 31.12.2020 aktualisiert und erweitert. Hier sind die zahlreichen Fotos von Waffen und Waffenteilen und deren Bewertung als wesentliche Teile sehr anschaulich und informativ.

Einige für Jägerinnen und Jäger wichtige Änderungen sollen hier kurz beispielhaft dargestellt werden. Bei Pistolen waren Griffstück, Lauf und Verschluss schon immer wesentliche Teile.

Wer aber neben seiner Komplettwaffe noch ein noch nicht angemeldetes Griffstück als Reserve im Schrank liegen hat, muss dies als wesentliches Teil jetzt anmelden. Beim Revolver kennen wir als wesentliche Teile Rahmen (Griffstück), Trommel und Lauf. Wer z.B. einen Revolver im Kaliber .22 Magnum und eine Wechseltrommel im Kaliber .22 l.r. besitzt, muss diese Trommel nachmelden, sollte sie noch nicht in der WBK eingetragen sein. Auch die Besitzer von Repetierbüchsen mit dem System Mauser 98 sind möglicherweise von der Pflicht zur Nachmeldung betroffen. Wesentliche Teile waren bei dieser Waffe seither der Verschlusszylinder und der Lauf. Jetzt ist aber die Systemhülse hinzugekommen. Wer irgendwann einmal eine solche Hülse angeschafft hat als Reserve oder zum Aufbau einer Repetierbüchse, der muss diese Systemhülse jetzt melden. Im Merkblatt des BKA heißt es dazu:

Bei Waffen mit Zylinderverschlüssen war die Systemhülse bislang kein wesentliches Teil nach Waffengesetz. Nun bildet die Systemhülse das waffenrechtliche Gehäuse und ist damit erlaubnispflichtiges Waffenteil!

Einige moderne Repetierbüchsen sind als modulare Waffen fast beliebig kombinierbar und seither waren nur Lauf und Verschlusskopf von waffenrechtlicher Relevanz. Das hat sich geändert. Ein zusätzlicher Schaft mit Systemkasten im Waffenschrank muss jetzt ebenfalls in die WBK eingetragen werden. Im Merkblatt des BKA ist dazu die folgende Klarstellung zu finden:

Die Besonderheit bei den Repetierbüchsen der Marke Blaser mit den Modellen R 8 und R 93 liegt in der Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten von Läufen, Verschlüssen und Schäften. Die konstruktive Vielfalt setzt einen hier konsequent umgesetzten, modularen Aufbau voraus. Die einzelnen Baugruppen sind beliebig tauschbar, so dass (nahezu) jede Kombination von Verschlüssen, Läufen und Schäften möglich ist.

Der Hersteller bietet auch Schaftvarianten an, bei denen die Schäftung den Systemkasten vollständig umschließt, was den Austausch durch den Endkunden nahezu unmöglich macht. Bei einteiligen Schäften der Waffen R93 und R8 ist der Systemkasten im Schaft verschraubt, verklebt und von außen nicht sichtbar. Da der Systemkasten nicht beschädigungsfrei vom Schaft getrennt werden kann, ist diese Baugruppe Gehäuse das führende wesentliche Waffenteil.

Auf Grund der modularen Bauweise der Modelle Blaser R 93 und R 8 werden diese nicht nur als komplette Waffe angeboten, sondern oft auch erst nach Kundenwunsch zusammengestellt. Daher müssen alle wesentlichen Waffenteile (Lauf, Verschlusskopf und Systemkasten) mit der kompletten Kennzeichnung gem. § 24 WaffG versehen werden.

Gehäuse (Systemkästen), die vor dem 01.09.2020 in kompletten Waffen verbaut waren, werden nicht nachträglich erfasst. Zusätzliche Gehäuse (ohne weitere wesentliche Waffenteile), die vor dem 01.09.2020 erworben wurden und seinerzeit nicht dem Waffenrecht unterlagen, müssen nachträglich angemeldet werden.

Noch ein Beispiel, das gar nicht so selten vorkommen wird. Der Drilling mit Schrotkaliber 16 ist verkauft und im Waffenschrank stehen nur noch Waffen mit Schrotkaliber 12. Vom Drilling sind aber noch ein Einstecklauf und eine Einsteckhülse für die Abgabe eines Fangschusses z.B. im Kaliber .357 Magnum (Fangschussgeber) vorhanden – beide für eine und in unserem Fall nicht mehr vorhandene Trägerwaffe im Schrotkaliber 16. Damit werden diese beiden Teile meldepflichtig. Analog könnte jemand eine Büchse im Kaliber 5,6x57 besessen und verkauft haben, aber die passende Reduzierhülse für die Kleinkaliberpatrone .22 l.r. ist noch vorhanden. Diese muss dann ebenfalls bis zum 1.9. eingetragen bzw. zumindest gemeldet sein.

Autor: Horst Heinz, Jagd-Club Bad Nauheim